

Az.: 5 A 797/10
11 K 692/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Erstattung von Beiträgen zur berufsständischen Versorgungseinrichtung
(Architektenversorgung Sachsen)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 16. Juli 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 - 11 K 692/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 712,97 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Kläger hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihm bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegen.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Abänderung des Bescheids der Beklagten vom 8. Februar 2007 in der Gestalt des Beschwerdebescheids vom 13. März 2007 und auf Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung (Architektenversorgung Sachsen) für die Zeit vom 13.

Februar 2007 bis 27. April 2007 zu erstatten, abgewiesen. Sie sei bereits unzulässig, weil es an einem ordnungsgemäß durchgeführten Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO fehle. Gegen den Bescheid der Beklagten vom 8. Februar 2007 sei nicht fristgerecht Einspruch eingelegt worden. Der Bescheid sei am 8. Februar 2007 zur Post gegeben worden und gelte nach § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, hier am 11. Februar 2007, als bekannt gegeben. Der Kläger habe aber erst am 27. Februar 2007 und damit nach Ablauf der zwei Wochen betragenden Beschwerdefrist des § 23 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Wehrbeschwerdeordnung 2006 - WBO 2006 - die Beschwerde eingelegt. Im Übrigen wäre die Klage auch unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erstattung der in der Zeit vom 13. Februar 2007 bis 27. April 2007 an die berufsständische Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge aus § 14 b Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung vom 30. April 2005. Werde der Wehrpflichtige zu einer Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung einberufen, so gelte nach § 10 Arbeitsplatzschutzgesetz die Regelung des § 14b nur, soweit diese Wehrübung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauere. Der dem Kläger zustehende Erstattungsanspruch sei nach den ersten sechs Wochen der freiwilligen Wehrübung vom 2. Januar bis 12. Februar 2007 ausgeschöpft gewesen. Der Kläger habe sich freiwillig zu der mehr als sechswöchigen Wehrübung gemeldet. Die Alimentationspflicht der Beklagten zwingt in einem solchen Fall nicht notwendig zur Erstattung der Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk über die geregelten sechs Wochen hinaus.

- 4 2. Der Kläger hat keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils dargelegt.
- 5 a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen

des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

- 6 b) Der Kläger trägt vor, das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass er im Zeitpunkt, als der Bescheid vom 8. Februar 2007 nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz als zugestellt gegolten habe, eine Wehrübung absolviert habe. Er habe in der Zeit vom 2. Januar bis 27. April 2007 durchgängig eine Wehrübung abgeleistet. Der Bescheid hätte ihm nicht unter seinem bürgerlichen Wohnsitz, sondern unter seinem dienstlichen Wohnsitz zugestellt werden müssen. Zugunsten des Klägers greife die Regelung des § 7 WBO. Des Weiteren stelle die Beschränkung der Übernahme der Zahlungen der Pflichtbeiträge zur Architektenversorgung auf 60 Tage eine Verletzung der Fürsorgepflicht in ihrem Kernbereich dar; sie sei daher unwirksam. Es sei zu berücksichtigen, dass sowohl die Zahlung der Pflichtbeiträge als auch die Leistung des Wehrdienstes im öffentlichen Interesse lägen. Indem man dem Kläger die Zahlungen verweigere, verlange man von ihm ein Sonderopfer, das von anderen Wehrübenden nicht verlangt werde.
- 7 c) Dieser Vortrag des Klägers vermag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zutreffend als unzulässig abgewiesen. Aus § 7 Abs. 1 WBO folgt nicht die Verpflichtung, einem Wehrdienstleistenden an ihn gerichtete Bescheide an seinem Dienstort zuzustellen. Geregelt ist lediglich, dass dann, wenn der Soldat durch seinen militärischen Dienst an der Einhaltung einer Frist gehindert ist, diese Frist erst zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses abläuft.
- 9 Der Kläger hat nicht substantiiert dargelegt, dass er i. S. v. § 7 Abs. 1 WBO an der Einhaltung der Einspruchsfrist durch seinen militärischen Dienst gehindert wurde. Seinem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass er vom 11. bis 26. Februar 2007 aufgrund der Wehrübung permanent daran gehindert war, seine Privatwohnung aufzusuchen und seine Post zu Kenntnis zu nehmen. Er hat lediglich pauschal ausgeführt, dass er in der Zeit vom 2. Januar bis 27. April 2007 durchgängig eine Wehrübung abgeleistet habe. Einzelheiten zu den äußeren Bedingungen der

Wehrübung hat er nicht geschildert. Insbesondere hat er nicht angegeben, an welchem Ort diese stattfand, ob er über den ganzen Zeitraum hinweg in einer Gemeinschaftsunterkunft der Bundeswehr untergebracht war oder ob er an manchen Tagen zuhause übernachten konnte und an welchen Tagen er sich - zum Beispiel aufgrund Wochenendfreizeit oder Krankheit - in seiner Privatwohnung aufgehalten hat.

- 10 Da das Verwaltungsgericht die Klage bereits als unzulässig abgewiesen hat, kommt es nicht darauf an, ob seine zusätzliche Prüfung der Begründetheit richtig war. Hieran bestehen jedoch keine Zweifel. Das Verwaltungsgericht hat die Regelungen der §§ 10 und 14b Arbeitsplatzschutzgesetz in der damals geltenden Fassung fehlerfrei angewandt und ist nach richtiger Subsumtion des Sachverhaltes zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger den Berechtigungszeitraum von sechs Wochen bereits ausgeschöpft hatte. Auch mussten sich dem Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die frühere Fassung des § 10 Arbeitsplatzschutzgesetz aufdrängen, die eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erfordert hätten. Eine solche Vorlage konnte schon deshalb unterbleiben, weil die Klage unzulässig war. Im Übrigen war ein Verstoß der Beschränkung der Beitragserstattung auf sechs Wochen gegen das Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Abs. 5 GG oder den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG nicht offenkundig. Die Teilnahme an der Wehrübung erfolgte freiwillig, sodass die Wehrdienstleistenden nicht verpflichtet waren, sich hierzu heranziehen zu lassen und eine fortbestehende Beitragspflicht ohne gleichzeitige Verdienstmöglichkeit in Kauf zu nehmen. Hierin liegt auch ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Reserveoffizieren und anderen - zu Wehrübungen verpflichteten - Wehrdienstleistenden.

- 11 3. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten zuzulassen. (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

- 12 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2007 - 5 B 781/06 -).

- 13 Das Verfahren weist keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten auf, weil die Klage bereits unzulässig ist. Auch in Bezug auf die Begründetheit ergibt sich die rechtliche Lösung direkt aus den Vorschriften der §§ 10 und 14b Arbeitsplatzschutzgesetz. Die spätere Gesetzesänderung ist nicht auf Schwierigkeiten der Rechtslage zurückzuführen, sondern darauf, dass seitens des Gesetzgebers künftig eine Beitragserstattung für einen unbefristeten Zeitraum gewollt ist.
- 14 4. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 15 Eine solche grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchststrichterlich oder vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.
- 16 Der vom Kläger aufgeworfenen Frage, ob die Beklagte unabhängig von der gesetzlichen Regelung verpflichtet war, über den im Unterhaltssicherungsgesetz in der damaligen Fassung festgelegten Zeitraum hinaus im Rahmen der Fürsorgeverpflichtung/ Alimentationspflicht die Pflichtbeiträge zur Pflichtmitgliedschaft in der Architektenversorgung zu übernehmen, kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Sie ist nicht entscheidungsrelevant, da die Klage bereits unzulässig war. Im Übrigen wäre sie zu verneinen, weil nicht ersichtlich ist, inwieweit die hohen und besonderen Anforderungen an einen direkt aus dem Alimentationsprinzip folgenden Leistungsanspruch erfüllt sein könnten.
- 17 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.

19

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*